

Art. 10 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Vereinsjahr und Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 18. März 2014 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. März 2011.

Wittenbach, 18. März 2014

Die Präsidentin
Anita Wäspi

Die Aktuarin
Ursi Eisenring



Ludothek Wittenbach

Mitglied Verein Schweizer Ludotheken (www.ludo.ch)

Statuten Verein Ludothek Wittenbach

Art. 1 Name

Die "Ludothek Wittenbach", nachfolgend Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Wittenbach, er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Spielzeugausleihe (nachfolgend Ludothek genannt) auf gemeinnütziger Basis.

Er fördert das Spielen als aktive Freizeitgestaltung und wichtiges Kulturgut.

Der Betrieb der Ludothek wird mit einem Reglement geregelt, welches vom Vorstand verfasst wird.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.

- Aktive Mitglieder sind Kunden mit gültigem Abonnement der Ludothek Wittenbach.
- Gönner unterstützen die Ludothek mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag, sie besitzen kein gültiges Abonnement der Ludothek Wittenbach.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach Ausfüllen des entsprechenden Anmeldeformulars und kann jederzeit erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Bereits einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Der Ausschluss ist ohne Angaben von Gründen möglich.

Alle Vereinsmitglieder verfügen über das aktive Stimm- und Wahlrecht (1 Stimme pro Familie oder Wohngemeinschaft).

Art. 4 Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern und Gönnern
- Benützungsbeiträge gemäss Reglement
- Beiträge öffentlicher Körperschaften
- Zuwendungen
- Darlehen, Zinserträge

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durchgeführt.
- Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- Im Rahmen der Kompetenzen der Mitgliederversammlung können Vorstand und einzelne Mitglieder Anträge zur Traktandenliste stellen. Diese Geschäfte sind den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens zwei Wochen, Anträge für Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- Allfällige Anträge müssen schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten eingereicht werden.
- Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten in Einzelfällen kein anderes Quorum verlangen.
- Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Aufgaben Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Die Festsetzung von Richtlinien der Vereinstätigkeit
- Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Die Wahl der Revisorinnen oder der Revisoren
- Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Die Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
- Die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Art. 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder des Präsidenten und den Mitarbeitenden der Ludothek.
- Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand ist berechtigt eine in der Zwischenzeit entstehende Vakanz von sich aus zu besetzen, die Ersatzwahl erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen, und vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- Der Vorstand stellt das Reglement zur Benützung der Ludothek auf.
- Die Vorstandstätigkeit ist im Vorstandsreglement festgelegt.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.